Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 10 (1939)

Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)

SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584;

SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle

Mitteilungen an E. Gossauer, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,

sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1939 - No. 7 - Laufende No. 89 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Das Züchtigungsrecht in Heimen und Anstalten

von Dr. E. Wolfer, Jugendanwalt, Winterthur *)

Das Problem des Züchtigungsrechts in Heimen und Anstalten bietet gerade für eine juristische Betrachtung besondere Schwierigkeiten. Nicht umsonst hat gerade Kaufmann in seiner gründlichen rechtswissenschaftlichen Studie über "Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher" darauf hingewiesen, daß das Züchtigungsrecht eine "Crux der Juristen" darstellt, und von der Darstellung des Züchtigungsrechtes in Heimen und Anstalten in seiner Arbeit abgesehen. Und doch tut möglichste Klarheit not. Einmal handelt es sich um ein wichtiges Gebiet des Jugendschutzes, um den Schutz wichtiger Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, deren Mißachtung von Zeit zu Zeit heftige Reaktionen der öffentlichen Meinung heraufbeschwört, die allen Heimen und Anstalten schaden. Sodann muß der für die Erziehung von Jugendlichen in Heimen oder Anstalten Verantwortliche klar sein über die Grenzen seines Züchtigungsrechtes und über die Rechtsfolgen, die ihn bei dessen Ueberschreitung treffen können.

Den Begriff der Strafe reservieren wir richtigerweise für die vom Staat gehandhabte Strafrechtsgewalt. Denn der Staat besitzt heute, abgesehen von der Konventionalstrafe, das Strafmonopol. Was Eltern und Erzieher den ihrer Erziehung anvertrauten Kindern als Bestrafung zufügen, bezeichnen wir richtigerweise als Züchtigung. In Anstalten sprechen wir gelegentlich auch von disziplinarischer Maßnahme oder von Maßregeln. Damit bringen wir aber auch sprachlich zum Ausdruck, daß Züchtigung nicht Rache und Vergeltung ist und sein kann, sondern daß sie ein erzieherisches Ziel anstrebt, nämlich die Zucht, d. h. die zur Erreichung des Erziehungszieles notwendige Unterordnung unter die Forderungen des Erziehers und die Einordnung in die Erziehungsgemeinschaft. Soweit der Züchtigung

Sühnecharakter daneben zukommt, so ist auch dieser dem vorerwähnten erzieherischen Ziele untergeordnet und gilt nur insoweit, als die Sühne für begangenes Unrecht erzieherische Wirkung haben kann.

Als oberster Grundsatz für jede Züchtigung ergibt sich daraus: Die Züchtigung darf das Erziehungsziel nicht beeinträchtigen, sondern sie soll vielmehr in jeder Richtung der Erziehung dienen.

Die Erziehung wirkt nach zwei Richtungen. Sie entfaltet und entwickelt Kräfte und Fähigkeiten, die in der Richtung des Erziehungszieles positiv bewertet werden können, und sie unterdrückt und beschneidet erziehungswidrige Neigungen und Kräfte. Wir meinen dieses zweite Bestreben, wenn wir erzieherische Zucht anstreben. Unter Züchtigung im engern und eigentlichen Sinne verstehen wir alle zu diesem Zwecke vorgenommenen Eingriffe in die auch dem Kinde zustehenden Rechtsgüter der Freiheit, der Ehre und der körperlichen Integrität. Daß Kinder solche Rechtsgüter besitzen und einen gesetzlichen Anspruch auf deren Schutz haben, ist nicht zweifelhaft, bestimmt doch Art. 11 ZGB klar: "Rechtsfähig ist jedermann." Solche Eingriffe sind nun soweit rechtmäßig, als den Erziehern ein Züchtigungsrecht zusteht. Darüber hinaus sind Züchtigungen unrechtmäßig, ja rechtswidrig, und werden mit den Mitteln des Rechtes disziplinarisch, zivilrechtlich oder strafrechtlich geahndet. Im Bereich des Zivilrechts ist der Schutz ja selbst dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber durch die Schutzartikel Art. 283 ff. ZGB gesetzlich vorgesehen und gewährleistet.

Zunächst stellt sich die Frage, wem überhaupt ein Züchtigungsrecht zukommt. Da die Rechtsfähigkeit jedes Menschen zunächst Eingriffe in seine Rechtsgüter grundsätzlich ausschließt, so können diese nur insoweit rechtmäßig sein, als

^{*)} Vortrag an der SVERHA-Jahresversammlung in Chur, 16. Mai 1939.